

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen der Bibliothek der Hochschule Biberach (Bibliotheksgebührensatzung)

vom 26.01.2023

Auf Grund von § 2 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinikgesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat in seiner Sitzung am 25.01.2023 nachfolgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor der Hochschule Biberach hat dieser Satzung am 26.01.2023 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Leistungen der Bibliothek der Hochschule Biberach werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das LHGebG i.V.m. dem LGebG in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2 Fälligkeit

(1) Die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen richtet sich nach § 18 LGebG.

(2) Gebühren und Auslagen der Benutzer*innen werden unabhängig von der Höhe der Beträge, nach 90 Tagen erstmalig angemahnt. Weitere Mahnungen folgen nach 60 und 30 Tagen. Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt 1,50 Euro. Für die zweite Gebührenmahnung werden zusätzlich 5 Euro, für die dritte Gebührenmahnung zusätzlich 10 Euro Mahngebühren erhoben. Forderungen, die

nach der dritten Gebührenmahnung nicht beglichen wurden, werden an die Vollstreckungsbehörde übergeben.

(3) Die Mahnfristen nach § 3 bleiben von den in Absatz 2 genannten Fristen unberührt. Ebenso gilt für Ansprüche nach § 7 ein von Absatz 2 abweichendes Verfahren und abweichende Fristen. Ansprüche nach § 7 werden bei nicht Begleichung direkt an die Vollstreckungsbehörde übergeben.

§ 3 Mahn- und Überschreitungsgebühren bei nicht fristgerechter Rückgabe von Medien und Geräten (einschließlich Gerätezubehör)

(1) Werden ausgeliehene Medien und Geräte (einschließlich Gerätezubehör) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für die dritte Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

(2) Werden Medien oder Geräte nur kurzfristig oder über einen Schließungszeitraum ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 4 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von

- 1,50 Euro für Studierende sowie Schüler*innen
- 4,00 Euro für sonstige Nutzer*innen

erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von dem*der Besteller*in zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediendatenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Von Benutzer*innen sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopiendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 6 Schließfächer

(1) Gegen das vorgesehene Pfand können Schließfächer soweit verfügbar tageweise in der Bibliothek belegt werden.

(2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ersatzbeschaffung

(1) Müssen Medien oder Geräte neu beschafft werden, weil der*die Benutzer*in sie verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der*die Benutzer*in die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 16 Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Medien oder Geräte nicht mehr wiederbeschafft werden können.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien und Geräte nicht berührt.

§ 8 Benutzungsausweis

(1) Für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschule Biberach gilt die multifunktionale Chipkarte zugleich als Benutzungsausweis für die Bibliothek.

(2) Externen Nutzer*innen wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 10 Euro.

(3) Die Gebühr nach Absatz 2 wird von Studierenden anderer Hochschulen bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises nicht erhoben. Ebenso erfolgt unter Vorlage eines gültigen Schülerausweises die kostenlose Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Schüler*innen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hochschulbibliotheksgebührensatzung tritt die Bibliotheksgebührensatzung vom 21.11.2006 außer Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Biberach, 26.01.2023

Prof. Dr. André Bleicher
Rektor

Bekanntmachungsnachweis
veröffentlicht:
abgenommen: